

Satzung des

„The Peaches“ Zwickauer Cheerleader e.V.

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit**
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 4 Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Organe der Vereine**
- § 7 Vorstand sowie vertretungsberechtigter Vorstand laut §26 BGB**
- § 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**
- § 9 Die Mitgliederversammlung**
- §10 Satzungsänderungen**
- §11 Protokollierung**
- §12 Kassenprüfer**
- §13 Auflösung des Vereins**
- §14 Salvatorische Klausel**
- §15 Inkrafttreten dieser Satzung**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Abs.1 Der Verein trägt den Namen „The Peaches“ Zwickauer Cheerleader e.V.
Er ist im Vereinsregister unter dem Namen

„The Peaches“ Zwickauer Cheerleader e.V.

eingetragen.

- Abs.2 Er hat seinen Sitz in Zwickau.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- Abs.1 Zweck des Vereins ist die sportliche Förderung und Unterstützung junger Menschen, insbesondere nach dem Motto:

„Kinder weg von der Straße – treibt aktiv Sport“

beabsichtigen wir für eine sinnvolle Freizeitgestaltung unserer Mitglieder zu sorgen. Wir wollen durch eine Vielzahl von Aktivitäten und Maßnahmen den Zwickauer Jugendlichen und der Bevölkerung das Cheerleading näher bringen, um damit auch neue Mitglieder zu gewinnen.

- Abs. 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- Abs. 3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Er handelt in dem Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist. Er tritt für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein. Der Verein tritt für die Gleichstellung der Geschlechter ein und ist gegen extremistische, rassistische, gewaltverherrlichende, fremdenfeindliche und sexuell diskriminierende Auffassungen und Aktivitäten sowie alle Erscheinungen sexueller Gewalt. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze kann zur Ablehnung in und zum Ausschluss aus dem Zwickauer Cheerleader e.V. führen.

Abs. 4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

Abs. 5 Gewinne werden nicht angestrebt.
Etwaige Überschüsse aus dem laufenden Geschäftsjahr dürfen nur gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 Abs. 1 zugeführt werden.

Abs. 6 Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Abs. 7 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Abs. 2 Die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.

Abs. 3 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Für die Aufnahme ist eine Mehrheit von 3/5 der Stimmen notwendig. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes, mit dem auf dem Aufnahmeantrag festgelegten Aufnahmedatum.

Abs. 4 Dem Verein gehören an:

- a. aktive Mitglieder
- b. passive Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder.

- Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die im Besitz eines gültigen Mitgliedsausweises sind und die das Cheerleading ausüben.
- Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die im Besitz eines gültigen Mitgliedsausweises sind und kein Cheerleading ausüben.
- Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand berufen und sind beitragsfrei.

Abs. 5 Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen! Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht!

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen

Abs. 1 Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge (Mitgliedsbeiträge) erhoben, die zur Finanzierung von Vorhaben der Vereinsabwicklung verwendet werden. Sie sind in Form von Geldmitteln zu entrichten. Ebenfalls kann der Verein Aufnahmegebühren beschließen. Zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Abs. 2 Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen sowie deren Fälligkeiten sind in der Beitragsordnung des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

Abs. 3 Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Abs. 4 Die Vereins- und Organämter üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über diese Vergütung trifft der Vorstand.

Abs. 5 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder auch stunden.

Abs. 6 Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie Zuwendungen Dritter bilden das Vereinsvermögen. Hierzu zählen ebenfalls Kostüme, Requisiten sowie gewonnene Preise.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Abs. 2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Abs. 3 Der Austritt kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfristen erfolgen!

- a. Kündigungsfrist für aktive und passive Mitglieder zum Ende des Quartals mit zweiwöchiger Kündigungsfrist.
- b. Ehrenmitglieder können jederzeit zum Ende des Monats, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, ihre Mitgliedschaft kündigen.

Abs. 4 Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig wenn,

- a. das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist.
Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen werden, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den drohenden Ausschluss abgemahnt werden.
- b. das Mitglied, das auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den fälligen Beitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden sein.

Abs. 5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/5 Mehrheit.

Vor Ausschluss, also Beschlussfassung, ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eines Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Mitgliedsrechte.

Abs. 6 Nach der Beendigung der Mitgliedschaft hat das betroffene Mitglied keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen sowie keinerlei sonstiges Recht am Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

- Abs. 1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der vertretungsberechtigte Vorstand laut §26 BGB.
- Abs. 2 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einheiten, z.B. Ausschüsse für besondere Aufgaben gebildet werden.

§ 7 Vorstand sowie vertretungsberechtigter Vorstand laut §26 BGB

- Abs. 1 Der Vorstand besteht aus 5 Personen:
dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- Abs. 2 Der Vorsitzende, der 1.Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des §26 BGB.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den 1. Stellvertreter und den Schatzmeister, jedoch durch mindestens zwei der vorher genannten Personen, gemeinschaftlich vertreten.
- Abs. 3 Der Schatzmeister hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
- Abs. 4 Bei allen Geschäften, die den Verein mit mehr als 150,00 € verpflichten, ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Es dürfen nur solche Geschäfte beschlossen werden, die aus dem liquiden Vermögen des Vereins erbracht werden können.
- Abs. 5 Der Vorstand kann eine Finanzordnung erlassen, die für den Vorstand und die Mitglieder bindend ist.
- Abs. 6 Vorstandssitzungen werden nach Dringlichkeit vom Vorsitzenden, mündlich, schriftlich oder per E-Mail einberufen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- Abs. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt und kann nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt.
- Abs. 2 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied als Nachfolger zu berufen. Dieser bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied wird erst durch die nächste Mitgliederversammlung entlastet.
- Abs. 3 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- Abs. 4 Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- Abs. 5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- Abs. 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal statt. Die Einladung muss laut §32 BGB 4 Wochen vorher nachweisbar übersendet werden. Die Einladung bedarf der Schriftform. Die Einladung eines Mitgliedes erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Post- bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.
- Abs. 2 Tagesordnungspunkte sind bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten. Wenn die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen und/oder die Vereinsauflösung beantragt wird, ist dies den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt in der gleichen Form wie die Einladung zur Mitgliederversammlung.
- Abs. 3 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- Abs. 4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Abs. 5 Antragsberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- Abs. 6 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- Abs. 7 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Briefwahlen sind zulässig.

§ 10 Satzungsänderungen

- Abs. 1 Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
- Abs.2 Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- Abs. 3 Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, können nur mit 100%-igen Ja-Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- Abs. 4 Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 11 Protokollierung

- Abs. 1 Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Der Kassenprüfer

- Abs. 1 Die Aufgabe des Kassenprüfers ist es, die Aufzeichnungen des Schatzmeisters in unregelmäßigen Abständen zu prüfen. Dazu kann er ohne vorherige Anmeldung eine Kassenprüfung ansetzen.
- Abs. 2 Der Kassenprüfer muss zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorlegen.
- Abs. 3 Bei Unregelmäßigkeiten in den Aufzeichnungen des Schatzmeisters ist sofort der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Abwesenheit der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden, zu informieren.

§ 13 Auflösung des Vereins

- Abs. 1 Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Zur Beschlussfassung der Auflösung bedarf es der Ankündigung in der Tagesordnung der einzuberufenden Mitgliederversammlung. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt sein.
- Abs. 2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- Abs. 3 Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zwickau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

- Abs. 1 Soweit unabänderliche gesetzliche Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit verhindern, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins am 29.04.2022 in Kraft.

Zwickau, 28.04.2022

gez. Ramona Hofmeister
Vorstandsvorsitzende
The Peaches e. V.

gez. Mandy Bieräugel
Schatzmeisterin
The Peaches e. V.

Der Begriff Mitglieder, Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister, Kassenprüfer, etc. wird aus Vereinfachungsgründen für beide Geschlechter verwendet. Mit den Begriffen sind keine Anknüpfungen an ein Geschlecht oder sonstige Diskriminierung verbunden.